

der Schaden durch schuldhafte Pflichtverletzung eines BfN-Mitarbeiters verursacht worden ist, da dieser kein leitender Mitarbeiter im Sinne des § 116 GBA sei. In diesen Fällen könne die Schadenstragung durch den Neuerer zur Resignation und zu Vorbehalten gegenüber der Neuererbewegung führen. Deshalb schlägt er unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu § 98 GBA vor, bei den vom § 116 GBA erfaßten Fällen zur Erfolgshaftung überzugehen.

Dieser Vorschlag kann jedoch nur *le lege ferenda* verstanden werden, da § 116 GBA ein Verschulden des Betriebsleiters oder eines leitenden Mitarbeiters ausdrücklich vorsieht, während es nach § 98 GBA allein auf die Tatsache ankommt, daß der Schaden auf die Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten zurückzuführen ist<sup>5</sup>. Ich halte Tölgs Forderung, den Betrieb für alle Schäden verantwortlich zu machen, die ein Werkträger im Betrieb erleidet, für zu weitgehend und ungerecht-

<sup>5</sup> im Gegensatz zur Auffassung von Tölg kann hier von keiner Erfolgshaftung gesprochen werden, da als Haftungsvoraussetzungen der Schaden und ganz bestimmte Schadensursachen objektiv vorliegen müssen.

## *dZceksy9v&ek.UH,Cf*

### Strafrecht

#### Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, E des Rechtspflegeerlasses.

**1. Die Erklärung gegenüber dem Gericht, die Bürgschaft für einen Angeklagten übernehmen zu wollen, muß das Ergebnis einer Beratung im Kollektiv sein. Ebenso erfordert auch die Verwirklichung der Bürgschaft die erzieherische Einflußnahme auf den Täter durch alle Mitglieder des Kollektivs.**

**2. Nur die Bürgschaft eines Kollektivs, die konkrete Festlegungen zur Überwindung der im Verfahren sichtbar gewordenen negativen Faktoren enthält, nicht aber eine Bürgschaft durch eine Einzelperson entspricht den im Rechtspflegeerlaß gestellten Anforderungen, um die erzieherische Wirksamkeit einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu erhöhen.**

OG, Urt. vom 5. August 1965 — 4 Zst 6/65.

Die Angeklagte war im VEB Nähmaschinenwerke als Bohrerin beschäftigt. Ihre Arbeitsdisziplin war ungenügend. Die Angeklagte wurde deshalb von ihrer Meisterin wiederholt ermahnt. Um sich einen besseren Verdienst zu verschaffen, gab die Angeklagte ab März 1964 auf ihren Lohnscheinen jeweils höhere Arbeitsleistungen an, als sie tatsächlich erbracht hatte. Da der Brigadier die Lohnscheine abzeichnete, ohne sie mit den Arbeitsbegleitkarten zu vergleichen, erhielt die Angeklagte auf diese Weise mehr Lohn, als ihr rechtmäßig zustand.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagte wegen fortgesetzten Betruges zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§ 29 Abs. I StEG) bedingt verurteilt und zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Es hat ferner die Übernahme der Bürgschaft durch eine Kollegin des VEB Nähmaschinenwerke, Abteilung Bohrerin, bestätigt.

Zur Bestätigung der Bürgschaftsübernahme hat das Kreisgericht ausgeführt: Das Kollektiv sei bereit, die Angeklagte bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Arbeitsaufgaben zu unterstützen. Sie solle weiterhin als Bohrerin tätig sein, damit das Kollektiv erzieherisch auf sie einwirken könne. Die Kollegin Sch. habe die persönliche Verpflichtung übernommen, der Angeklagten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation dieses Urteils beantragt, soweit die Übernahme der

fertigt. Damit würde dem Betrieb ein Risiko aufgebürdet, ohne die Faktoren zu kennen und konkret auf sie vorbeugend einwirken zu können, die dieses Risiko mindern oder ausschließen. Mir erscheint die jetzige Regelung völlig ausreichend.

Schließlich muß dem Verfasser widersprochen werden, soweit er eine analoge Anwendung des § 116 GBA auf Schadenersatzforderungen von Neuerern befürwortet, die zu dem schadenverursachenden Betrieb nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Für eine analoge Anwendung von Rechtsnormen des Arbeitsrechts auf gesellschaftliche Beziehungen, die von einem anderen Rechtszweig ausreichend geregelt werden, besteht kein Raum. Die durch Einreichung eines Neuerervorschlages bei einem fremden Betrieb entstehenden Beziehungen zwischen Neuerer und Betrieb sind zivilrechtlicher Natur. Auf diese Beziehungen finden die Spezialbestimmungen der NVO Anwendung. Da darin die Schadenshaftung nicht geregelt ist, gelten hierfür die allgemeinen Haftungsbestimmungen des BGB (§§ 278, 276, 249). Somit ist keine Gesetzeslücke vorhanden, die eine analoge Rechtsanwendung notwendig machen würde.

Bürgschaft durch die Kollegin Sch. bestätigt worden ist. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz, soweit mit ihm die von einer Einzelperson übernommene Bürgschaft bestätigt worden ist.

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates (Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, E) sieht zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug vor, daß sozialistische Kollektive dem Gericht eine solche Strafe Vorschlägen und sich verpflichten können, die Bürgschaft für den Angeklagten zu übernehmen. Mit der Bürgschaft übernimmt das Kollektiv die Verpflichtung, die Erziehung des Angeklagten zu gewährleisten. Aus dieser Bestimmung des Rechtspflegeerlasses ergibt sich, daß die Bestätigung einer Bürgschaftsübernahme durch Einzelpersonen dem Rechtspflegeerlaß widerspricht und daher unzulässig ist (vgl. hierzu auch Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren vom 21. April 1965, NJ 1965 S. 337 ff.). Ebenso wie die Erklärung gegenüber dem Gericht, die Bürgschaft für den Angeklagten übernehmen zu wollen, das Ergebnis einer im jeweiligen Kollektiv geführten Beratung sein muß, erfordert ihre Verwirklichung auch die erzieherische Einflußnahme auf den Täter durch alle Mitglieder des Kollektivs. Nur dadurch wird die dem ganzen Kollektiv obliegende Verantwortung für jedes seiner Mitglieder zum Ausdruck gebracht und die Wirksamkeit der ausgesprochenen Strafe ohne Freiheitsentzug erhöht. Diese wichtigen sich aus dem Rechtspflegeerlaß ergebenden Gesichtspunkte hat das Kreisgericht bei seiner Entscheidung in der vorliegenden Sache außer acht gelassen.

Wie aus der Beurteilung des VEB Nähmaschinenwerke, aus der Bürgschaftserklärung der Kollegin Sch. und aus den Darlegungen der Vertreterin des Arbeitskollektivs in der Hauptverhandlung hervorgeht, ist bei den Arbeitskollegen der Angeklagten die Bereitschaft vorhanden, auf sie erzieherisch einzuwirken und ihr bei der Erfüllung der ihr obliegenden betrieblichen Aufgaben und ihrer Pflichten als Mutter zu helfen. Der Vorschlag des Kollektivs, eine Kollegin mit der Bürgschaft zu betrauen, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß